



Gemeinde **WANGERLAND** Der Bürgermeister



mit dem Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig,
dem Küstenbadeort Hooksiel sowie den
Erholungsorten Hohenkirchen und Minsen-Förrien

Gemeinde Wangerland · Postfach 1106 · 26428 Wangerland

Landkreis Friesland
Fachbereich Planung, Bauordnung
und Gebäudemanagement, Regional-
planung
Lindenallee 1
26441 Jever

Rathaus · Helmsteder Straße 1
26434 Hohenkirchen

Tel.-Vermittlung (0 44 63) 989 0
Telefax (0 44 63) 989 150
E-Mail gemeinde@wangerland-online.de

Ihr(e) Ansprechpartner(in):
H. Heykants
h.heykants@wangerland.org

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag 08.30 bis 12.30 Uhr
Montag - Donnerstag 14.30 bis 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

| | | | | |
|---------------------------------|---------------------------|-----------------------|------------------------|----------------------------|
| Ihr Schreiben vom 30.01.2019 | Ihr Zeichen Ec 61-RROP | Tel.-Durchwahl 116 | Mein Zeichen III-03 | Datum 10.05.2019 |
|---------------------------------|---------------------------|-----------------------|------------------------|----------------------------|

Stellungnahme zum 1. Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Friesland

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Städte und Gemeinden im Landkreis Friesland sehen durch den Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms 2019 der Kreisverwaltung eine Reihe ihrer Belange berührt. Neben den individuellen Aspekten, die jede Kommune für ihren räumlichen Zuständigkeitsbereich identifiziert, sind es insbesondere die Themenfelder „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur“ und hier insbesondere das Siedlungsmodell (vgl. dazu Kap. 2, Entwurf RROP 2019) sowie die „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen“ (vgl. dazu Kap. 3), die auf Bedenken stoßen.

Die Kommunalverwaltungen der betroffenen Städte und Gemeinden haben sich daher dazu entschlossen, Ihren Räten zu diesen beiden Themenfeldern eine gemeinsam abgestimmte Stellungnahme zum Beschluss zu empfehlen. Diese Stellungnahme wird in jeder Kommune jeweils durch die Aspekte ergänzt, die sich aus der individuellen Sicht der betroffenen Kommunen ableiten lassen und von den jeweiligen Verwaltungen und Räten erarbeitet werden.

Konten der Gemeindekasse:

Landessparkasse zu Oldenburg
Volksbank Jever eG
Oldenburgische Landesbank

Konto-Nr. 050 320 324
Konto-Nr. 4000 121 006
Konto-Nr. 940 1525 200

BLZ 280 501 00
BLZ 282 622 54
BLZ 280 200 50

IBAN DE34 2805 0100 0050 3203 24
IBAN DE92 2826 2254 4000 1210 06
IBAN DE12 2802 0050 9401 5252 00

BIC SLZODE22
BIC GENODEF1JEV
BIC OLBODEH2XXX

Dieses vorausgeschickt wird seitens der Gemeinde Wangerland wie folgt Stellung genommen:

gemäß § 1 Abs. 3 Raumordnungsgesetz (ROG) soll der Gesamttraum die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip). Die Gemeinde Wangerland sieht ihre Gegebenheiten und Erfordernisse im Entwurf des RROP nicht ausreichend berücksichtigt.

1. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

Der grundsätzliche Ansatz, eine flächensparende Siedlungsentwicklung in Friesland zu verfolgen, wird von den friesischen Kommunen ausdrücklich unterstützt.

Allerdings ist aus der Sicht derjenigen, die die im RROP formulierten Ziele und Grundsätze in der Praxis umzusetzen haben, nämlich den Räten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, nicht nachzuvollziehen, wieso ihre planerischen Gestaltungsmöglichkeiten durch eine Vielzahl nicht abwägbarer Ziele der Raumordnung eingeengt werden.

Diese Ziele führen im Einzelfall dazu, dass der planerische Handlungsspielraum der Kommunen erheblich eingeschränkt wird, was insbesondere deswegen bedauerlich ist, weil in Abstimmung mit den Bürgern vor Ort häufig städtebaulich sehr sinnvolle Lösungen entwickelt werden können.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Zusammenarbeit der friesischen Kommunen mit der Raumordnungsbehörde des Landkreises Friesland ist nicht nachvollziehbar, wieso die Kreisverwaltung bindende Ziele vorschreibt und flexible Lösungen, die auf Grundlage nicht bindender Grundsätze der Raumordnung gemeinsam erarbeitet werden können, als nicht ausreichend ansieht.

Diese Frage stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund anderer regionaler Raumordnungsprogramme, die aktuell von den benachbarten Landkreisen aufgestellt werden (wie z.B. dem Landkreis Wesermarsch) und derart einengende Zielsetzungen nicht enthalten.

Insbesondere das sogenannte Siedlungsmodell berücksichtigt, wie es jedoch durch § 2 NROG eigentlich vorgegeben wird, die in Friesland gewachsene Siedlungsstruktur zu wenig. Das Herausgreifen eines zentralen Ortes in den jeweiligen Gemeindegebieten und die hier vorgeschriebene Konzentration der Siedlungsentwicklung widersprechen oft den Wünschen der Bürger vor Ort, insbesondere aber der historisch gewachsenen Struktur im Landkreis Friesland.

Vielmehr sollte es der kommunalen Planungshoheit überlassen bleiben, räumliche Schwerpunkte zu setzen. Dass dabei Einrichtungen der Daseinsgrundvorsorge und

sonstige Infrastrukturen nicht ausschließliche Gründe für oder gegen eine Entwicklung sein können, sondern auch Vorlieben der Menschen zu berücksichtigen sind, die ggf. bereit sind, auch größere räumliche Entfernungen zurückzulegen, ist Charakteristikum des ländlichen Raumes. Natürlich sind die Anforderungen an eine geänderte Altersstruktur zu berücksichtigen; eine komplette Umkehr von der bisherigen Praxis widerspricht jedoch den Eigenheiten der hiesigen Region und der Ansiedlungswünsche unserer Bürgerinnen und Bürger.

Diese städtebaulichen Entscheidungen können die friesischen Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit auf der Grundlage von im RROP zu verankernden Grundsätzen der Raumordnung in Abstimmung mit Ihren Bürgern sehr gut treffen. Die darüber hinausgehenden Einschränkungen des RROP in Form von Zielen sind daher überflüssig.

So darf laut Entwurf des RROP die Entwicklung von Siedlungsflächen außerhalb der zentralen Siedlungsbereiche und den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (Kapitel 2.1, S. 40, Ziel 9) nur erfolgen, wenn die Möglichkeiten der Entwicklung im zentralen Siedlungsgebiet ausgeschöpft sind, ferner alle Bauflächen im Flächennutzungsplan entwickelt sind und keine Flächen in den Standorten für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zur Verfügung stehen.

Diese restriktive Vorgehensweise blendet die tatsächlichen Gegebenheiten auf dem Bodenmarkt aus. Die Aktivierbarkeit von möglichen Bauflächen in den Siedlungsschwerpunkten ist im Wesentlichen eine Entscheidung der jeweiligen Grundstückseigentümer. Eine raumordnerisch vorgeschriebene Verknappung des potenziell geeigneten Baulandes durch den faktischen Ausschluss neuer Flächen in Randbereichen von Siedlungen (die im Übrigen häufig über eine ähnlich gute Lagegunst und Erreichbarkeit verfügen, wie die Flächen im zentralen Siedlungsgebiet) führt zu einem künstlich verursachten Anstieg des Bodenpreisgefüges und darüber hinaus zu erheblichen Problemen bei Grunderwerbsverhandlungen. Die friesischen Kommunen fordern eine deutliche Flexibilisierung dieser Regelungen im RROP, um die vorhandene Nachfrage nach Bauland ohne weitere Verteuerungen gewährleisten zu können.

Zudem ergibt sich bereits aus dem Baugesetzbuch, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Die Darlegung des Bedarfs an zusätzlichem Bauland ist somit bereits Aufgabe jeder Begründung eines Bebauungsplans. Wie dies geschieht und mit welchen Argumenten der Plangeber den Nachweis führt, ist durch Bundes- und Landesgesetz nicht vorgegeben. Das RROP des Landkreises Friesland schreibt hier künftig allerdings eine detaillierte Vorgehensweise vor. Während in Teilen des RROP noch von einer **Bedarfsbetrachtung** die Rede ist (vgl. Kap. 2.1, Ziel 4, S. 40) ist in Kap 2.1, Ziel 9, S. 41 bereits von einem **Bedarfsnachweis** die Rede. In der diesbezüglichen Begründung auf S. 55 wird klargestellt, was die Kreisverwaltung darunter versteht. Einerseits wird u.a. das Führen eines Baulückenkatasters verlangt,

andererseits muss das Nachverdichtungspotenzial in bereits bebauten Bereichen ermittelt werden.

Die Bebauung einzelner Grundstücke hängt aber gerade in der heutigen Zeit vom Interesse und an der Bereitschaft der Eigentümer zu bauen ab und nicht an der Unkenntnis darüber, dass dort gebaut werden dürfte. Ein Baulückenkataster ist daher ein Instrument das viel Zeit, Arbeit und Geld in den Verwaltungen binden wird, ohne nennenswerte Effekte auf das Baugeschehen zu haben. Den friesischen Kommunen vorzuschreiben, ein derartiges Kataster aufzubauen und zu pflegen, bedeutet Ressourcen an ungeeigneten Stellen zu binden.

Gleiches gilt für eine detaillierte Erfassung von Nachverdichtungspotenzialen. Die Prüfung der „Vervollständigung offener Bebauung zu geschlossener Bebauung, etwa bei Blockrandbebauung“ oder die Prüfung der Möglichkeit des Abrisses „vorhandener Bauten und Reaktivierung der Flächen durch größere, städtebaulich integrierte Bauten (mehr umbauter Raum)“ (siehe in beiden Fällen S. 55) ist akademischer Natur und hat nach den Erfahrungen der betroffenen Kommunen mit der gewünschten städtebaulichen Entwicklung der Menschen vor Ort eher weniger zu tun.

Auch die Aufforderung, Möglichkeiten zur Realisierung von Geschosswohnungsbau zu prüfen, ist nicht pauschal, sondern nur situationsabhängig sinnvoll. Diese Art der Bebauung mag, ähnlich wie eine geschlossene Bebauung, in den städtisch geprägten Bereichen durchaus vertretbar sein und wird dort auch ohne raumordnerische Vorgaben bereits nachgefragt und realisiert. Eine pauschale Notwendigkeit zur Betrachtung auf allen Flächen im gesamten Landkreis Friesland berücksichtigt jedoch in keiner Weise die örtlichen Besonderheiten.

Insgesamt ist auch das angesetzte Bewertungsschema für die Beurteilung der Erreichbarkeitsräume des Siedlungsmodells (vgl. u.a. S. 48) kritisch zu betrachten, da zum einen die Gewichtung einzelner Faktoren ohne nähere Begründung willkürlich und nicht nachvollziehbar erscheint; andererseits muss sich eine kreisangehörige Kommune mit Kriterien bewerten lassen, auf die sie keinen Einfluss hat, dies z.B. im Hinblick auf die Anbindung an den ÖPNV (Nahverkehrsplanung liegt im Zuständigkeitsbereich des Landkreises).

Aber auch Aspekte wie z. B. die fussläufige Erreichbarkeit von Feuerwehren im Ort werden herangezogen. Auch dieses Kriterium ist nicht für eine Bewertung geeignet, da hier Vorgaben zu Hilfsfristen zu beachten sind, die den Standort von Rettungswachen usw. bestimmen. Eine Wertung nach solchen Kriterien kann nur zu einem verfälschten Ergebnis führen.

Es stellt sich auch hier die Frage, welche Vorteile die Menschen im Landkreis Friesland von den vorstehenden theoretischen Betrachtungen letztlich haben.

Bezogen auf die Gemeinde Wangerland ist konkret beabsichtigt bei der Entwicklung der zukünftigen Siedlungsstrukturen das bisherige Grundzentrum Hohenkirchen als zentrales Siedlungsgebiet auszuweisen.

Historisch betrachtet geht die Gemeinde Wangerland aus dem Zusammenschluss von fünf Altgemeinden (Minsen, Hohenkirchen, Tettens, Waddewarden und Hooksiel) hervor. Die ehemaligen Verwaltungssitze haben aufgrund der Großflächigkeit der Gemeinde Wangerland nach wie vor eine zentrale Funktion für die jeweils umliegenden Ortschaften.

Das RROP sieht u.a. vor, dass die Entwicklung des ländlichen Raums zu fördern ist, damit die Auswirkungen des demografischen Wandels abgeschwächt und die Wohnstandorte mit großer Lebensqualität erhalten und weiterhin gestärkt werden können. Die vorgenannten Ortschaften verfügen über geeignete soziale und kulturelle Infrastrukturen und weisen die jeweils erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens auf. Diese Einrichtungen zur öffentlichen Infrastruktur und Daseinsvorsorge tragen zur Attraktivität der Orte bei.

Nach unserer Auffassung sollte die Beurteilung der Orte nicht vorrangig nach der zur Verfügung stehenden Versorgungsinfrastruktur beurteilt werden, sondern die soziale Infrastruktur mindestens ebenso stark gewichtet werden. Insbesondere die starken sozialen dörflichen Strukturen, die durch örtliche Vereine und Gemeinschaften erhalten werden, müssen unseres Erachtens ausreichend gewürdigt werden. Diese tragen unbestreitbar zum sozialen Zusammenhalt und damit sogar erheblich zum Erhalt der Orte bei.

Wir weisen explizit darauf hin, dass hier seitens der Gemeinde Wangerland Feuerwehren, Kindergärten, Grundschulen, Dorfgemeinschaftshäuser, Turnhallen und Sportplätze vorgehalten werden. Die Ortschaft Tettens verfügt zusätzlich über einen weiteren Sportplatz sowie ein Freibad. Zum Erhalt, zur Verbesserung und zur Förderung der ländlichen Region dürfen die Entwicklungen der ehemaligen Verwaltungssitze nicht unberücksichtigt bleiben und müssen dauerhaft sichergestellt sein.

Aufgrund der standörtlichen Bündelung von Einrichtungen zur Infrastruktur und Daseinsvorsorge in den fünf ehemaligen Gemeindegemeinden ist eine Konzentrierung des zentralen Siedlungsgebietes auf die Ortschaft Hohenkirchen abzulehnen. Für die Ortschaften Horumersiel-Schillig und Hooksiel als Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Tourismus“ sowie für Minzen-Förrien als Standort mit besonderer Entwicklungsaufgabe „Erholung“ werden Entwicklungsmöglichkeiten eingeräumt. Dieses wird ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig bitten wir jedoch darum auch für die Ortschaften Waddewarden und insbesondere Tettens Siedlungsfunktionen festzulegen. Die beispielhafte Nennung der Ortschaften (siehe Seite 56 des RROP) halten wir nicht für ausreichend und vertreten die Auffassung, dass die vorgenannten Aspekte (Ausstattungen mit vielen verschiedenen Funktionen der allgemeinen Daseinsvorsorge sowie infrastrukturelle Anbindungen) bzw. deren

Gewichtung auf Ebene der Regionalen Raumordnung nicht ausreichend berücksichtigt worden ist.

Gemäß dem Entwurf zum RROP Friesland sollen weitere Siedlungsentwicklungen durch Eigenentwicklung möglich sein. Dazu sind Bedarfsnachweise zu erstellen.

Die Beschränkungen in der Erweiterung von Siedlungsflächen werden – wie auch bereits in der gemeinsamen Stellungnahme der Kommunen dargestellt – als unzulässiger Eingriff in die Planungshoheit betrachtet. Auch die Gemeinde Wangerland ist an einer nachhaltigen und umweltschonenden Raumverträglichkeit interessiert. In diesem Zusammenhang werden funktions- und bedarfsgerechte Siedlungsstrukturen in regionaltypischen Siedlungs- und Bauweisen angestrebt.

Unter den Zielen des RROP wird unter Kapitel 2.1 dargestellt, dass eine Innenentwicklung z. B. durch Nachverdichtung zu erfolgen hat. Wir geben zu bedenken, dass die weiteren vielfältigen Problemstellungen zur (Nach-)Verdichtung nicht vollständig auf kommunaler Ebene geleistet werden können. Seitens der Gemeinde Wangerland ist eine entsprechende Entscheidungsmöglichkeit überwiegend nicht gegeben. Nur in sehr wenigen Einzelfällen kann Einfluss auf den Umbau oder die Nachnutzung der vorhandenen Bausubstanz und Brachflächen genommen werden. Das Schließen von Baulücken, der Dachgeschossausbau, die Hintergrundbebauung, usw. obliegt in der Regel dem zuständigen Eigentümer und somit nicht der Kommune.

Ferner weisen wir auf die Eingriffe bzw. Einschränkungen hin, die sich aus der Vorlagepflicht der explizit aufgelisteten Bedarfsbetrachtungen sowie der weiteren Nachweise zur Betrachtung der Potenzialausschöpfung ergeben, zumal diese in aktualisierter Form zur Verfügung stehen müssen und bestimmten Prämissen (siehe Auflistung der Seite 55 des RROP) unterliegen. Überdies wird ein GIS-Systemaufsatz vorgeschrieben. Damit wird die Gemeinde Wangerland zur Beschaffung einer speziellen und sehr kostenintensiven IT-Lösung verpflichtet, ohne dass unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ein erkennbarer Vorteil vorhanden ist.

Bei der Ausweisung von Siedlungsflächen zur Entwicklung von Arbeitsstätten sind ebenfalls Eingriffe bzw. Einschränkungen in die Planungshoheit der Gemeinde Wangerland vorgesehen, die beispielsweise durch Planrechtfertigungen, Nachweise von Gewerbe-/Industrieflächenverkauf der vergangenen 10 Jahre, Verwendung von anerkannten Methoden der Gewerbeflächenprognosen belegt werden müssen (siehe Seite 57 des RROP).

Die Gemeinde Wangerland betrachtet die Beschränkungen als massiven Eingriff, da entweder einseitig vorgegebene Bedarfsbetrachtungen unabdingbar sind oder andere Voraussetzungen gegeben sein müssen, und bittet um Änderung.

Leider wurden mehrere Flächennutzungsplanänderungen und Bebauungspläne, die über einen Aufstellungsbeschluss verfügen, im RROP-Entwurf nicht berücksichtigt. Dies betrifft Bereiche der Ortschaft Hohenkirchen mit dem Bauleitplanverfahren für

das Baugebiet „Am Wangermeer Süd“ sowie der Ortschaft Hooksiel mit dem Bauleitplanverfahren für das Baugebiet „Hohe Weg“. Ebenfalls wurden Satzungen, wie z. B. die Abrundungssatzung Hooksiel-Süd und die Innenbereichssatzung Hohenkirchen-Süd, nicht in den Vorentwurf des RROP aufgenommen. Wir bitten um eine entsprechende Überarbeitung.

Weiterhin ist auf Seite 58 für eine Siedlungsentwicklung der Ortschaft Hooksiel eine Abstimmung und Erstellung gemeinsamer Richtlinien mit dem Oberzentrum Wilhelmshaven zwingend vorgeschrieben. Eine enge interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Wilhelmshaven wird begrüßt bzw. bereits praktiziert und ist auch aus dem interkommunalen Abstimmungsgebot heraus bauplanungsrechtlich vorgeschrieben. Die einseitige Verpflichtung der Gemeinde Wangerland verletzt jedoch nachhaltig die Planungshoheit der Gemeinde Wangerland. Wir bitten diese Festlegungen zu streichen.

Überdies stehen wir den Kriterien, die für die Vergabe der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus verpflichtend sind (siehe Seite 61 des RROP), kritisch gegenüber. Insofern merken wir an, dass die Staatliche Anerkennung als Erholungsort kein obligates Kriterium sein darf. In den vergangenen Jahren haben bereits eine Vielzahl von Kommunen von der bisher üblichen Prädikatisierung ihrer Tourismusorte Abstand genommen. Auch in der Gemeinde Wangerland wird dieses Thema von Zeit zu Zeit diskutiert. Diese Entscheidungsfreiheit darf nicht durch unangemessene Festlegungen im RROP eingeschränkt werden. Wir bitten um Überarbeitung.

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

Das RROP 2018 enthält gegenüber dem RROP 2003 und dem Landschaftsrahmenplan, aber auch gegenüber dem Vorentwurf, weiter reichende naturschutzfachliche Festsetzungen bzw. Verschärfungen. Dieses führt im Umkehrschluss zu erheblichen Einschränkungen für die gemeindliche bzw. städtische Entwicklung in den Bereichen Siedlung und Tourismus, aber auch zu Einschränkungen für die Landwirtschaft und die Windenergie. Dabei bedingen die regionalplanerischen Festlegungen nicht nur eine „zusätzliche steuernde Wirkung gegenüber kommunalen Planungen“, sondern es wird sogar die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes für den Landkreis Friesland aus 2017 zugrunde gelegt, um nicht nur die bestehenden naturschutzfachlichen Gebietsausweisungen im RROP festzulegen, sondern noch darüber hinauszugehen (vgl. S. 58 UB).

Dies zeigt sich z. B. an der Zusammenlegung der Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ und „Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ aus dem LRP zu einem Vorranggebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung im RROP, wenn sie räumlich deckungsgleich sind (vgl. S. 119 RROP, S. 59 UB sowie Karte 7 zum Landschaftsrahmenplan). Damit werden Vorbehaltsgebiete, die

hinsichtlich der Gewichtung ihrer Belange der Abwägung unterliegen, allein aufgrund ihrer Überlappung zu Vorranggebieten, denen gegenüber alle weiteren Planungen sekundär bzw. unterzuordnen sind, da sie nunmehr als Ziel der Raumordnung gelten. Somit sind in diesen Bereichen sämtliche Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die diesem Ziel der Raumordnung (=Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung) entgegenstehen.

Es ist nicht ersichtlich, warum der genannte Entwicklungsspielraum über die ohnehin schon vielfältigen bestehenden naturschutzrechtlichen Gebietsausweisungen im RROP hinaus durch die Hinzuziehung der zusätzlichen Kriterien des Landschaftsrahmenplanes 2017 weiter konkretisiert, d. h. eingeschränkt, werden soll.

Vielmehr sollte es im Interesse des Landkreises sein, den kreisangehörigen Kommunen und der (Land-)Wirtschaft so viel Entfaltungs- und Entwicklungsspielraum wie möglich einzuräumen. Dies umso mehr, als in Zeiten der Globalisierung auch für die kreisangehörigen Kommunen Themen wie Attraktivität, Wettbewerbs- und Konkurrenzfähigkeit von entscheidender Bedeutung sind.

2.1. Biosphärenreservat

Die in der Diskussion befindliche Entwicklungszone, die mindestens 50 % der maritimen Fläche des Biosphärenreservates auf dem Festland umfassen soll, ist nicht von allen kreisangehörigen Kommunen gewünscht. Im RROP wird jedoch beschrieben, dass diese Entwicklungszone „das Gebiet der niedersächsischen Küstenlandkreise“ umfasst und derzeit „in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit Inselgemeinden sowie angrenzenden Küstenkommunen weiterentwickelt“ werde (S. 131). Dies impliziert, dass die terrestrische Entwicklungszone zwar noch nicht beschlossen, aber zumindest unumstritten und zudem Angelegenheit der Küstenlandkreise ist. Vor dem Hintergrund des Eingriffs in die Entwicklung von Siedlungsentwicklung, Infrastruktur, Landwirtschaft, Windenergie und Tourismus ist diese Implikation unzutreffend. Da die Einrichtung dieser nach UNESCO-Kriterien ausgestatteten Zone unumkehrbar wäre, ist fraglich, ob diese zum jetzigen Zeitpunkt überhaupt noch als realistisch anzusehen ist. Nichtsdestotrotz muss konstatiert werden, dass die kommunale Planungshoheit bei einer Einrichtung der Entwicklungszone über das RROP eingeschränkt wird.

2.2. Fehlende Pufferzonen

Der zeichnerischen Darstellung ist – selbst bei deutlicher Vergrößerung – nicht zu entnehmen, dass auch nur geringe Pufferzonen zwischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie Siedlungsrandern vorgesehen sind. Vielmehr reichen diese Gebiete direkt an die Siedlungsbereiche heran und nehmen ihnen auch in dieser Hinsicht jegliche weitere Entwicklungsmöglichkeit.

Das schließt nicht nur eine weitere Siedlungsentwicklung über die jetzigen Siedlungsgrenzen hinaus für die Zukunft unwiderruflich aus, sondern widerspricht insofern auch den Vorgaben des neu eingeführten § 13 b Baugesetzbuch, der eine

Arrondierung von Flächen am Siedlungsrand bzw. an Flächen, die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen, ausdrücklich zulässt. An dieser Stelle wird die vom Gesetzgeber – wenn auch zeitlich befristet – ausdrücklich ermöglichte kommunale Weiterentwicklung behindert und die Planungshoheit der kreisangehörigen Kommunen beschnitten.

2.3. Landschaftsbild bzw. besondere Anforderungen an die Windenergie

Das RROP (S. 127 und 128) weist als unvereinbar mit der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) die Kriterien sehr hohe und hohe Bedeutung für Wiesenbrut- oder Gastvögel, hohe Wanderaktivität ziehender Arten sowie sehr hohe und hohe Bedeutung für das Landschaftsbild aus. Zusammen mit der Aussage, dass WEA der neuesten Generation „durch Massivität und Höhe“ die Kulturlandschaft, insbesondere bei flachen und offenen Marschlandschaften beeinträchtigen, stellt sich in der Konsequenz die Frage, wo bei einem Landkreis, der in zwei Himmelsrichtungen an der Küste belegen ist, Windenergieanlagen bzw. deren Repowering alternativ stattfinden kann.

Demgegenüber wird festgestellt, dass mit der Festlegung der Vorranggebiete im RROP „keine Ausschlusswirkung verbunden“, sondern den Städten und Gemeinden freigestellt sei, über die FNP-Planung weitere Flächen für raumbedeutsame WEA festzulegen, sofern diese nicht gegen die Ziele der Raumordnung verstoßen (S. 244/245). Offen bleibt, ob es sich bei der o. g. Einschätzung, die neueste Generation WEA beeinträchtigen die Kulturlandschaft, um ein Ziel der Raumordnung handelt.

2.4. Vorranggebiet Biotopverbund

Das Vorranggebiet Biotopverbund vereint als Ziel der Raumordnung verschiedene Planzeichen (vgl. S. 102 und S. 59 UB) und soll eine „sinn- und maßvolle Vernetzung“ der unterschiedlichen Bestandteile der Gebietskulisse Biotopverbund zum Ziel haben. Dies wurde im RROP-Entwurf dadurch realisiert, dass räumlich naheliegende Splitter- oder Teilflächen zusammengefügt wurden; eine Angabe dazu, ab welcher Entfernung diese räumliche Nähe angenommen wird, enthält das RROP nicht. Zudem wurden eingeschlossene Freiflächen in die Vorranggebiete integriert. Auch hier wurde nicht definiert, bis zu welcher Größe der Freifläche diese Integration erfolgte. Es ist nicht auszuschließen, dass bei dieser Vorgehensweise möglicherweise Flächen integriert wurden, die über eine solche Größe verfügen, dass sie auch für sich selbst hätten stehen können. Somit wurden möglicherweise dem Vorranggebiet Biotopverbund Flächen zugeschlagen, die nun der Landwirtschaft, dem Tourismus oder sonstiger gemeindlicher Entwicklung dauerhaft entzogen sind.

2.5. Grünlandbewirtschaftung

Durch die oben erwähnte Zusammenlegung deckungsgleicher Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, die im Landschaftsrahmenplan eine sehr hohe oder hohe Bedeutung für Arten und Biotope besitzen, und Vorbehaltsgebieten für

Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, die im Landschaftsrahmenplan eine hohe Bedeutung für Boden- und Klimaschutz besitzen, zu im RROP als Vorranggebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung ausgewiesenen Bereichen (Ziel der Raumordnung) können sich ebenfalls Zielkonflikte zur Landwirtschaft, Tourismus und sonstiger gemeindlicher Entwicklung ergeben. Das RROP betont zwar, dass eine Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung hiermit nicht verbunden sein soll und dass eine „ordnungsgemäße Landwirtschaft und ein fallweiser, genehmigter Umbruch von Dauergrünland“ sowie die Erweiterung landwirtschaftlicher Betriebe auch weiterhin möglich sei (S. 119 / 120). Da im Weiteren jedoch von extensiv bewirtschaftetem Grünland, Dauergrünlandstandorten (S. 120) und dem „Schutz dieser Gebiete vor weiterer Intensivierung der anthropogenen Nutzung“ (S. 125) die Rede ist, sind hier Einschränkungen und Konflikte mit der „ordnungsgemäßen“ Landwirtschaft (bzw. Differenzen darüber, was als solche zu betrachten ist) zu erwarten.

Demgegenüber ist festzustellen, dass die Signatur „Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung“ aus der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplanes sowie die Signatur „Vorsorgegebiet für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung“ aus dem RROP 2003 in großen Bereichen des RROP 2018, 1. Entwurf, nicht wiederaufgenommen wurde (z. B. im Wangerland, Nord-Süd-Achse Schortens-Zetel sowie West-Ost-Achse Driefel-BAB oberhalb von Steinhausen in Bockhorn).

Diesen Bereichen wurden im RROP-Entwurf oftmals die Funktionen „Vorranggebiet Natur und Landschaft“, „Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung“ oder „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft – aufgrund hohen Ertragspotenzials“ zugewiesen. In der Konsequenz bedeutet dies einen Verlust an ausgewiesenen Flächen für die Grünlandbewirtschaftung. Hieraus können sich Nachteile oder zumindest Zielkonflikte für die Landwirtschaft ergeben. Dem RROP ist nicht zu entnehmen, warum diese Ausweisung erfolgt ist, zumal die besondere ökologische Bedeutung von Grünland für Boden- und Klimaschutz explizit betont worden ist (vgl. S. 118 / 119).

Die vorgenannten Festlegungen im RROP stellen erhebliche Eingriffe bzw. Einschränkungen in die Planungshoheit der Gemeinde Wangerland dar.

Im Kapitel zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen zum **Biosphärenreservat** wird in der Begründung zur Entwicklung der Großschutzgebiete (Ziffer 3.1.4) auf die Entwicklungszone, die derzeit nur als sogenannte „funktionale“ Entwicklungszone existiert, verwiesen. Eine Entwicklungszone, die gemäß den Kriterien der UNESCO mindestens 50 % der terrestrischen Gesamtfläche des UNESCO Biosphärenreservates umfasst, soll binnendeichs entstehen. Derzeit werden in Abstimmung mit den Küstenkommunen die Bereiche festgelegt, die als Entwicklungszone (Modellregion für nachhaltiges Leben und Wirtschaften im Küstenraum) angemeldet werden sollen.

Hierzu verweisen wir auf den Beschluss des Rates der Gemeinde Wangerland. Der Rat der Gemeinde Wangerland hat sich mehrheitlich gegen die Aufnahme als Biosphärogemeinde als Teil des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ entschieden. Wir bitten um Berücksichtigung.

Für Hooksiel ist festzustellen, dass vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen eine besondere Ausweisung erhalten sollen. Gerade im Bereich zwischen dem Ortskern Hooksiel und den Wohngebieten von der Langen Drift bis zur Solthörner Straße handelt es sich um ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die bewirtschaftet werden und keinen Erholungsraum bieten. Hier weist der Entwurf ein Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung auf. Künftige Weiterentwicklungen sind dadurch stark eingeschränkt. Gerade für Hooksiel wird ein deutliches Potenzial gesehen, zusätzlichen Wohnraum anzubieten, der insbesondere für Arbeitnehmer interessant ist, die sich infolge der positiven gewerblichen Entwicklung der Stadt Wilhelmshaven und des JadeWeserPorts im Umkreis ansiedeln wollen. Allein für das Logistikzentrum von VW sowie die Pläne zur Realisierung eines Flüssiggasterminals ist mit rund 650 Arbeitsplätzen unmittelbar vor den Toren von Hooksiel zu rechnen. Viele der Mitarbeiter der schon vorhandenen Betriebe im Voslapper Groden wohnen im benachbarten Wangerland.

Der östliche Bereich des Freizeitgeländes in Hooksiel soll als Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen werden. Wir sehen die zukünftige Entwicklung dieser Flächen als Flächen für touristische öffentliche und private Infrastruktur durch diese Ausweisung stark eingeschränkt und halten die tatsächlichen Festschreibungen für Kompensationsmaßnahmen für ausreichend. In Gesprächen mit dem Land Niedersachsen bezüglich der Kommunalisierung ist von Seiten des Landes stets auf das touristische Potenzial dieser Flächen hingewiesen worden. Dieses Potenzial könnte mit Blick auf die beabsichtigten Festsetzungen nicht gehoben werden. Die touristische Weiterentwicklung des Ortes Hooksiel wäre massiv beeinträchtigt. Insofern bitten wir von der beabsichtigten naturschutzfachlichen Festsetzung abzusehen.

Im Außenbereich der Gemeinde Wangerland werden bisherige Vorsorgegebiete für Landwirtschaft in großen Teilen mit einem Vorbehalt für Natur und Landschaft und zusätzlich mit einem Vorbehalt für landschaftsbezogene Erholung überplant. Darüber hinaus soll im nordwestlichen Bereich ein Vorbehaltsgebiet für die Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts vorgesehen werden. Damit wäre in der Folge das nördliche Drittel des Gemeindegebietes nahezu vollständig mit naturschutzfachlichen Festsetzungen belegt.

Soweit man die Inhalte des Landschaftsrahmenplans, der ohnehin in der Bauleitplanung auf Bebauungsplanebene als Fachgutachten betrachtet und abgewogen wird, darüberlegt, bieten sich zukünftig im Außenbereich kaum noch Entwicklungsmöglichkeiten. Im Vorfeld der Planaufstellung wurde zugesichert, dass nicht die vollständigen Inhalte des Landschaftsrahmenplans verbindlich in das RROP übernommen werden. Stattdessen weist nun die „Abbildung 32: Beikarte

Biotopverbund Landkreis Friesland“ Vorranggebiete aus, die über den Festsetzungen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans liegen. Hier sind erhebliche Ausweitungen des Vorranggebietes Biotopverbund vorgenommen worden, die in der Karte 7 noch als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft bzw. als Vorranggebiet Natur und Landschaft gekennzeichnet waren. Wir bitten dafür Sorge zu tragen, dass die Inhalte des Biotopverbundes in den Darstellungen des RROP auf ein angemessenes Maß reduziert werden.

In der Begründung zum Vorentwurf des RROP wird zudem auf Seite 102 beschrieben, dass die Vorranggebiete Natur und Landschaft maßstabsbedingt erst ab einer Größe von 10 ha in der zeichnerischen Darstellung abgebildet sind. Diese Formulierung halten wir für missverständlich und bitten um Klarstellung.

Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass ausreichend Flächen für eine ordnungsgemäße **Grünlandbewirtschaftung** erhalten bleiben und nicht von naturschutzfachlichen Restriktionen über Gebühr beeinträchtigt werden. Die Landwirtschaft stellt neben dem Tourismus und der regenerativen Energiewirtschaft einen der wichtigsten wirtschaftlichen Erwerbszweige im Wangerland dar und soll auch in seiner historisch gewachsenen Funktion dauerhaft erhalten bleiben.

Soweit auf im Rahmen der Grünlandentwicklung unter der lfd. Nr. 5 ein Wiesenvogelgebiet bei Tettens festgelegt werden soll weisen wir darauf hin, dass mit der genehmigten 104. Änderung des Flächennutzungsplanes ein Windenergiegebiet ausgewiesen wurde. Die dazu getroffenen Aussagen auf Seite 127 f. zu **besonderen Anforderungen an die Windenergie** halten wir gerade in Anbetracht des Klimawandels für nicht zielführend und schränken an dieser Stelle die Planungshoheit der Gemeinde unangemessen ein. Insbesondere stellt sich die Frage, wo dann Windenergieanlagen der neuesten Generation im Kreisgebiet überhaupt aufgestellt können, wenn nicht in unserer flachen, offenen - und damit windreichen - Marschenlandschaft. Wir bitten darum diese Passage zu streichen.

Für die Gemeinde Wangerland, die mit erheblichem Vorsprung die Übernachtungszahlen der touristischen Destinationen im Landkreis Friesland anführt, ist die Sicherung und Entwicklung bzw. Ausweitung der Erholungsnutzung ein außerordentlich wichtiger Bestandteil der regionalen Wirtschaft.

Gemäß den Ausführungen im RROP-Entwurf zu **landschaftsgebundener Erholung und Tourismus** sollen die Darstellungen für landschaftsbezogene Erholung im Übergang zu den Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung oder Tourismus und zu landwirtschaftlich bedeutsamen Flächen durch Vorbehaltsgebiete für die landschaftsbezogene Erholung gepuffert werden.

Die Gemeinde Wangerland weist darauf hin, dass entsprechende Pufferzonen in Horumersiel nicht realisiert sind. Hier sollen die Flächen, die direkt an die Ortschaft angrenzen, als Vorranggebiet für Natur und Landschaft sowie als Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung ausgewiesen werden. Es fehlt demzufolge an angemessenen Pufferzonen. Lediglich in Schillig ist eine Pufferung durch ein

Vorbehaltsgebiet für die landschaftsbezogene Erholung erkennbar. Augenscheinlich wurden entgegen der Darstellung auf Seite 175 auch die Kurbeitragszonen nicht für eine Abgrenzung der Siedlungsbereiche herangezogen. Künftige Entwicklungen für Wohnraum und/oder Tourismus sind dadurch stark eingeschränkt. Wir bitten auf dieser Grundlage - wie bereits in der gemeinsamen Stellungnahme gefordert - ausreichende Pufferzonen für eine ausschließlich vorhaben- und/oder siedlungsorientierte Entwicklung gerade auch um die Tourismusorte zu legen. Entsprechende grafische Darstellungen liegen dem Landkreis Friesland vor.

Im RROP-Entwurf wird eine kategorische Einschränkung oder Ablehnung für die Errichtung von baulichen Anlagen in Gebieten mit einer besonderen Eignung für die Erholungsnutzung implementiert (siehe Seite 176 des RROP). Dies stellt einen erheblichen Eingriff in die Planungshoheit der Gemeinde Wangerland und die Weiterentwicklung des Tourismus im Gemeindegebiet dar.

Im Übrigen werden die touristischen Festsetzungen für das Nordseeheilbad Horumersiel-Schillig, den Küstenbadeort Hooksiel und die Erholungsorte Hohenkirchen bzw. Minsen-Förrien befürwortet. Bezogen auf das Freizeitgelände Hooksiel wird jedoch erneut darum gebeten hier ausschließlich ein Vorranggebiet für infrastrukturbezogene Erholung festzusetzen.

Zu den einzelnen Punkten gibt die Wangerland Touristik GmbH ergänzend eine separate und ausführliche Stellungnahme ab, die seitens der Gemeinde Wangerland ausdrücklich unterstützt wird.

Die Ausführungen zu **Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz** werden begrüßt. Gerade die Gemeinde Wangerland, die mit ihrem Gebiet unmittelbar an die Nordsee grenzt und damit zugleich für den Bereich der Entwässerung des Binnenlandes einen wichtigen Baustein darstellt, ist sich vor allem in Anbetracht des bereits einsetzenden Klimawandels und der steigenden Wasserstände der besonderen Problematik sowie den daraus erwachsenden Anforderungen bewusst.

Vorsorglich weisen wir auf Seite 186 des RROP hin. Unter der Überschrift Tourismus, Freizeit und Erholung ist der letzte Satz „In Vorranggebieten für ...“ leider unvollständig. Daher kann hierzu keine Aussage getroffen werden.

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

Auf Seite 209 wird beschrieben, dass der **Öffentliche Personennahverkehr** (ÖPNV) in der Gemeinde Wangerland, die eine weitläufige Siedlungsstruktur aufweist, von einem relativ engmaschigen Liniennetz nach Wilhelmshaven, Jever sowie an den Tidebus durchzogen ist und im Sommer eine saisonale Verstärkung des ÖPNV-Angebotes besteht. Wir teilen diese Auffassung nicht, da das Angebot des ÖPNV

sehr gering ist und sich überwiegend am Schülerverkehr orientiert. Zur Sicherung der Mobilität ist eine quantitative und qualitative Ausweitung von Grundangeboten an ÖPNV-Leistungen dringend erforderlich.

Die Ausführungen zum **Außenhafen Hooksiel** und dessen Potenzial werden begrüßt und unterstützt. Entwicklungen des Hafens Hooksiel als Assistenzhafen für den JWP und für die Sportschifffahrt werden von der Gemeinde Wangerland sehr befürwortet. Leider ist derzeit das Fahrwasser für diese Zwecke zu flach und damit für eine Etablierung von saisonunabhängigen Schiffsdiensten nicht ausreichend. Die Gemeinde Wangerland sieht hier dringenden Handlungsbedarf für Aushubmaßnahmen, damit wichtige Verkehrsfunktionen der Versorgung und des Tourismus erhalten bzw. weiterentwickelt werden können.

Der Antritt des Landkreises Friesland, die Ausweisung von **Windenergiegebieten** lediglich zentral zu steuern wird ausdrücklich befürwortet. Auf den Widerspruch zu den Ausführungen auf Seite 127 f weisen wir jedoch erneut hin und bitten um Korrektur bzw. Streichung der dort getroffenen Aussagen.

Darüber hinaus wird auf Seite 246 erläutert, dass zur Sicherung des landesplanerischen Ziels keine neuen oder weiteren Darstellungen erforderlich sind, die über die Darstellungen in den alten Vorranggebieten für Windenergie (2003) und den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden hinausgehen. Seitens der Gemeinde Wangerland wird darauf hingewiesen, dass als Vorranggebiet für Windenergienutzung lediglich die Windparkfläche bei Bassens enthalten ist. Allerdings verfügt die Gemeinde Wangerland über weitere ausgewiesene Flächen zur Windenergienutzung. Diese Flächen liegen südlich der Ortschaft Tettens, südlich der Ortschaft Hohenkirchen und bei der Ortschaft Haddien. Im RROP-Entwurf sind die Flächen jedoch unberücksichtigt geblieben, obwohl eine genehmigte Bauleitplanung in Form der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes vorliegt. Wir halten in diesem Zusammenhang die Darstellung aller genehmigten Flächen zur Windenergienutzung für angezeigt und bitten – auch wenn durch die Darstellungen des RROP keine Ausschlusswirkung festgesetzt werden soll - um entsprechende Änderung.

Weiterhin wird unter den Zielen des RROP dargestellt, dass in den Vorranggebieten für Windenergienutzung mindestens 30 MW Leistung in der Gemeinde Wangerland zu installieren sind. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bereits gemäß RROP 2003 in der Gemeinde Wangerland im Bereich Windenergie die Realisierung einer Leistung von mindestens 40 MW umzusetzen war. Die Nutzung von Windenergie trägt erheblich zur Reduktion des CO₂-Ausstoßes und den Wechsel von fossilen zu regenerativen Energiequellen bei und hat zugleich erhebliche Bedeutung für die Erhaltung des klimatischen Gleichgewichts und die Schonung der endlichen Energieressourcen. Eine Senkung der umzusetzenden Mindestleistung für die Nutzung von Windenergie können wir daher - explizit auch unter Zugrundelegung der erhöhten Anforderungen des Nds. Windenergieerlasses - nicht nachvollziehen.

Im Übrigen bestehen derzeit keine Anmerkungen.

Um entsprechende Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Forderungen in den weiteren Planungen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Björn Mühlena
Bürgermeister